



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 16. Januar 1964

Teil II Nr.4

Tag

Inhalt

Seite

21.11.63	Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften .....	17
3.	1. 64 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften .....	28

## Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

Vom 21. November 1963

Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erfüllen bedeutende Aufgaben bei der Verwirklichung der sozialistischen Wohnungspolitik. Sie ermöglichen in breitem Umfange die aktive Teilnahme der Werktätigen bei der Errichtung zweckmäßiger und moderner Wohnungen.

In der Periode des umfassenden Aufbaues des Sozialismus erfordert die Verwirklichung der sozialistischen Wohnungspolitik, daß der genossenschaftliche Wohnungsbau noch stärker auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte konzentriert wird und sich in voller Übereinstimmung mit der volkswirtschaftlichen Zielstellung entwickelt.

Durch ihre Bindung an die Betriebe fördern die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften die Bildung von Stammebelegschaften und tragen damit zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne bei.

In den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften entstehen in vielfältigen Formen neue gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Werktätigen. Bei der Entwicklung der Wohngebiete zu gesellschaftlichen und kulturellen Zentren entsprechend den vom Politbüro des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Grundsätzen über „Das System der Leitung der politisch-ideologischen Arbeit in den städtischen Wohngebieten“ wirken die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften aktiv mit.

Durch die finanziellen und materiellen Leistungen der Mitglieder der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, die Unterstützung der Trägerbetriebe und die Solidaritätsleistungen aller Betriebsangehörigen werden Mittel und Baukapazitäten eingespart und örtliche Reserven mobilisiert.

Mit der Betreuung der genossenschaftlichen Wohngebäude und Gemeinschaftseinrichtungen verwalten die Mitglieder einen beachtlichen Teil des Volksvermögens.

Zur weiteren Förderung und Entwicklung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

(1) Die Entwicklung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (nachstehend AWG genannt) erfolgt auf der Grundlage der staatlichen Perspektivpläne in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.

(2) Der genossenschaftliche Wohnungsbau ist verstärkt an den Schwerpunkten der führenden Zweige der Volkswirtschaft durchzuführen und soll vor allem zur Gewinnung von Fachkräften für die wichtigsten Betriebe genutzt werden. Hierfür ist der Bau einer größeren Anzahl Wohnungen zulässig, als Mitglieder zum Zeitpunkt des Baubeginns vorhanden sind.

### § 2

#### Bildung von AWG

(1) AWG werden gebildet bei den Großbetrieben.

(2) Sie können auch gebildet werden

- a) bei sonstigen Betrieben einschließlich solchen des Groß- und Einzelhandels,
- b) auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen mehreren Betrieben, in der sich diese Betriebe zur Unterstützung einer aus Arbeitern und Angestellten ihrer Belegschaften zu bildenden AWG verpflichten,
- c) bei den staatlichen Organen und Verwaltungen der demokratischen Massenorganisationen,

Dem vorliegenden Gesetzblatt liegt das Titelblatt für Teil 11/1963 bei.